

## **Antrag**

**der Abg. Elke Brunnemer u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren**

### **Hebammen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Hebammen im Zeitraum 2010 bis 2015 in Baden-Württemberg tätig waren bzw. derzeit tätig sind (unterschieden nach freiberuflicher und angestellter Tätigkeit);
2. welche Aufgaben eine freiberuflich tätige Hebamme im Einzelnen wahrnimmt;
3. wie sich die Versorgungsdichte der Hebammen von 2010 bis 2015 darstellt (mit Angabe der über- und unterversorgten Gebiete);
4. mit welchen Entwicklungen sie im Bereich der Hebammenversorgung in den nächsten zehn Jahren in Baden-Württemberg rechnet;
5. wie viele Entbindungen im Jahresdurchschnitt durch eine freiberuflich tätige Hebamme begleitet werden;
6. wie hoch das durchschnittliche steuerpflichtige Jahreseinkommen einer freiberuflich tätigen Hebamme ist;
7. wie sich die durchschnittlichen Beiträge zur Berufshaftpflicht einer freiberuflich tätigen Hebamme von 2010 bis 2015 entwickelt haben (mit Angabe der Gründe für die jeweiligen Änderungen);
8. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die Anzahl der Schadensfälle und die Durchschnittsschadensfallsummen in der Zeit von 2010 bis 2015 entwickelt haben;

Eingegangen: 04.02.2014 / Ausgegeben: 08.04.2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. wie sich die Vergütung der einzelnen Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg darstellt (unterschieden nach Leistungsart und -höhe);
10. welche Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation der Hebammen vonseiten des Bundesgesundheitsministeriums im Einzelnen auf den Weg gebracht wurden und wie in diesem Zusammenhang die Zahlungen der Versicherungsmakler an den Deutschen Hebammenverband (DHV) zu bewerten ist.

04.02.2015

Brunnemer, Rück, Kunzmann, Teufel, Schreiner, Raab, Dr. Engeser CDU

#### Begründung

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Geburtshilfe sowie eine angemessene Vergütung der Hebammen sind wichtig. Die Hebammen leisten eine anspruchsvolle und wertvolle Arbeit, die unverzichtbar ist. Hebammen begleiten die Schwangerschaft, leisten Geburtshilfe, helfen den jungen Müttern, mit der neuen Situation zurechtzukommen etc. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass auch in Zukunft ausreichend Hebammen vorhanden sind.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurde viel über die angespannte Situation der Hebammen diskutiert und nach Lösungen gesucht. Insbesondere vonseiten des Bundesgesundheitsministeriums wurde hier viel geleistet und erste Maßnahmen zur Lösung der vorhandenen Probleme umgesetzt. Unlängst wurden nun aber Vorwürfe im Zusammenhang mit Zahlungen der Versicherungsmakler an den Deutschen Hebammenverband laut. Dies wirft neue Fragen auf. Mit dem vorliegenden Antrag soll der aktuelle Sachstand abgefragt werden.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 25. März 2015 Nr. 34-0141.5/60 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Hebammen im Zeitraum 2010 bis 2015 in Baden-Württemberg tätig waren bzw. derzeit tätig sind (unterschieden nach freiberuflicher und angestellter Tätigkeit);*

Wie bereits in der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vom 29. März 2012 zum Antrag 15/1168 Hebammenversorgung in Baden-Württemberg und im Bericht der Landesregierung vom 4. April 2013 (DS 15/3317) ausgeführt, gibt es keine zentrale Stelle, bei der sich Hebammen und Entbindungspfleger registrieren lassen müssen.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Hebammenberufsordnung verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Berufsausübung dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Eine im Jahr 2012 durchgeführte Umfrage bei den Gesundheitsämtern ergab jedoch, dass die Hebammen und Entbindungspfleger in vielen Fällen ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Auf die Ausführungen in den o. g. Landtagsdrucksachen wird verwiesen.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes hat sich die Zahl der festangestellten Hebammen und Entbindungspfleger in den Krankenhäusern in Baden-Württemberg im Zeitraum 2010 bis 2013 (neuere Zahlen liegen dem Statistischen Landesamt derzeit nicht vor) wie folgt entwickelt:

Region	2010	2011	2012	2013
Stuttgart	368	369	371	403
Heilbronn, Franken, Ostwürttemberg *	142	142	139	153
Mittlerer Oberrhein	129	135	122	130
Rhein-Neckar **	161	160	154	139
Nordschwarzwald	86	92	91	95
Südlicher Oberrhein	143	136	144	128
Schwarzwald-Baar-Heuberg	50	47	43	47
Hochrhein-Bodensee	80	85	83	79
Neckar-Alb	96	101	91	89
Donau-Iller **	95	105	105	95
Bodensee-Oberschwaben	39	44	36	33
insgesamt	1.389	1.416	1.379	1.391

\* Aus Geheimhaltungsgründen wurde die Region Heilbronn Franken und die Region Ostwürttemberg zusammengefasst.

\*\* Soweit Land Baden-Württemberg.

Die Zahl der Beleghebammen und Belegentbindungspfleger in den Krankenhäusern in Baden-Württemberg hat sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt:

Region	2010	2011	2012	2013
Stuttgart			21	30
Heilbronn, Franken, Ostwürttemberg *	8	13	6	9
Mittlerer Oberrhein				
Rhein-Neckar **	12	18	18	13
Nordschwarzwald				
Südlicher Oberrhein	39	39	31	28
Schwarzwald-Baar-Heuberg	10	8		
Hochrhein-Bodensee	9	1		
Neckar-Alb				
Donau-Iller **				
Bodensee-Oberschwaben	20	21	19	10
insgesamt	98	100	95	90

\* Aus Geheimhaltungsgründen wurde die Region Heilbronn Franken und die Region Ostwürttemberg zusammengefasst.

\*\* Soweit Land Baden-Württemberg.

Beim Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. gab es

Ende 2010 2.285 aktive Mitglieder

Ende 2014 2.356 aktive Mitglieder

Anfang 2015 2.438 aktive Mitglieder.

Eine Unterscheidung nach fest angestellten und freiberuflich tätigen aktiven Mitgliedern ist dem Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. nicht möglich. Nach seinen Angaben bieten derzeit 237 Hebammen außerklinische Geburtshilfe an. Diese Zahl sagt jedoch nichts darüber aus, wie viele davon im Belegsystem arbeiten und wie viele in der Hausgeburtshilfe. 1.044 Hebammen bieten Betreuung ohne Geburtshilfe an, dazu kommen 430 Hebammen, die neben der Klinik­tätigkeit noch als Freiberuflerinnen ohne Geburtshilfe arbeiten. Angaben für die zurückliegenden Jahre sind dem Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. nicht möglich.

*2. welche Aufgaben eine freiberuflich tätige Hebamme im Einzelnen wahrnimmt;*

Im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V sind in § 3 die Ziele der Hebammenhilfe benannt. Ziel ist die Förderung des regelrechten Verlaufs von Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft durch

- Beratung und Hilfe bei Schwangerschaft und deren Beschwerden,
- Vorbereitung auf Geburt und Mutterschaft einschließlich der Aufklärung über mögliche Abweichungen vom normalen Verlauf,
- Hilfe bei Wehen und Geburt,
- Beratung, Hilfe und Untersuchung bei Überwachung des Wochenbettverlaufs und der Entwicklung des Säuglings,
- Stillförderung und Unterstützung bei Stillschwierigkeiten und Ernährungsproblemen des Säuglings.

Das im März 2012 veröffentlichte Gutachten zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der außerklinischen Hebammenhilfe (IGES-Gutachten), das im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums durch das IGES-Institut erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass der Schwerpunkt des Leistungsangebots der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger auf der Wochenbett- und Schwangerenbetreuung liegt.

*3. wie sich die Versorgungsdichte der Hebammen von 2010 bis 2015 darstellt (mit Angabe der über- und unterversorgten Gebiete);*

Zur Zahl der festgestellten Hebammen und Entbindungshelfer und der Beleghebammen und Belegentbindungspfleger in den Krankenhäusern – verteilt auf die Regionen – wird auf die Tabellen unter Frage 1 verwiesen. Weitere Angaben, insbesondere über die Versorgungsdichte der freiberuflich tätigen Hebammen über den genannten Zeitraum, sind aus den unter 1. dargestellten Gründen nicht möglich.

Im IGES-Gutachten (Kap. 4) wird – bundesweit und je nach Datenlage – von einer Hebammendichte zwischen 17,8 und 26,3 Hebammen je 1.000 Lebendgeborene im Jahr 2010 ausgegangen. Das Gutachten kommt für Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass die Frauen, die die Hebammen und Entbindungspfleger zu Hause aufsuchen und betreuen, im Umkreis von 8 bis 12 Kilometern vom Standort bzw. Wohnort der Hebammen und Entbindungspfleger wohnen. In drei ländlichen Regionen lagen diese Angaben im Bereich zwischen 12 und 16 Kilometern, in Ballungsräumen unter 8 Kilometern.

Laut Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. bieten derzeit 237 Hebammen die Möglichkeit der außerklinischen Geburtshilfe an; die Tendenz sei sinkend. Die vom GKV-Spitzenverband (GKV-SV) geführte sog. Vertragspartnerliste, in der die freiberuflich tätigen Hebammen aufgelistet sind, die Leistungen aus dem

Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V abrechnen, bestätigt dies nicht. Danach ist in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren die Anzahl der freiberuflich tätigen Hebammen stabil geblieben.

*4. mit welchen Entwicklungen sie im Bereich der Hebammenversorgung in den nächsten zehn Jahren in Baden-Württemberg rechnet;*

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren geht davon aus, dass auch für die kommenden Jahre ein dem Bedarf angepasstes Angebot im Bereich der Hebammenversorgung gesichert werden kann.

In den vergangenen Jahren wurde die Vergütung für Hebammenleistungen mehrmals erhöht. Mit dem am 5. Juni 2014 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQVG), wurden die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, ab dem 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zusätzliche Mittel für Geburtshilfeleistungen, bei denen typischerweise nur wenige Geburten betreut werden, bereit zu stellen, um die Steigerungsraten der Haftpflichtversicherung auszugleichen. Ab dem 1. Juli 2015 wird diese Übergangsregelung durch einen noch durch die Selbstverwaltung auszuhandelnden Sicherheitszuschlag ersetzt werden. Derzeit verhandeln die Vertragspartner über Verträge zur Einführung eines Qualitätsmanagements, das Voraussetzung für die Einführung des Sicherstellungszuschlags ist.

Auf Basis der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen kann prognostisch weiterhin von einem konstanten Angebot im Bereich der Hebammenversorgung ausgegangen werden.

*5. wie viele Entbindungen im Jahresdurchschnitt durch eine freiberuflich tätige Hebamme begleitet werden;*

Die gesetzlichen Krankenkassen verfügen über keinen gemeinsamen Datenpool, der die Geburten je Krankenkasse zusammenfügt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher keine Aussage zur Anzahl der begleiteten Entbindungen je Hebamme gemacht werden. Inwieweit mit der Einführung des Sicherstellungszuschlags das Zusammenführen der Daten geboten ist, muss in den nächsten Wochen beraten werden.

Im „Qualitätsbericht zur außerklinischen Geburtshilfe in Deutschland“ der Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe (QUAG) werden Kennzahlen für das Jahr 2013 zur Anzahl betreuter Hausgeburten und Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen genannt. 69 % der Hausgeburtshebammen betreuen pro Jahr max. 10 Hausgeburten. Weitere 21 % betreuen zwischen 11 und 20 Hausgeburten pro Jahr. 53 % der von Hebammen geleiteten Einrichtungen, in denen in der Regel mehrere freiberuflich tätige Hebammen arbeiten, begleiten bis zu 50 Geburten pro Jahr. Weitere 33 % der Einrichtungen betreuen zwischen 51 und 100 Geburten pro Jahr.

*6. wie hoch das durchschnittliche steuerpflichtige Jahreseinkommen einer freiberuflich tätigen Hebamme ist;*

Im Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit zur Veröffentlichung des IGES-Gutachtens wird zur Vergütungssituation der Hebammen ausgeführt, dass sich ein differenziertes Bild ergibt. Dabei hängt die Höhe des erzielten Einkommens auch wesentlich von der durchschnittlichen Arbeitszeit und den durchgeführten Leistungen der Hebammen ab.

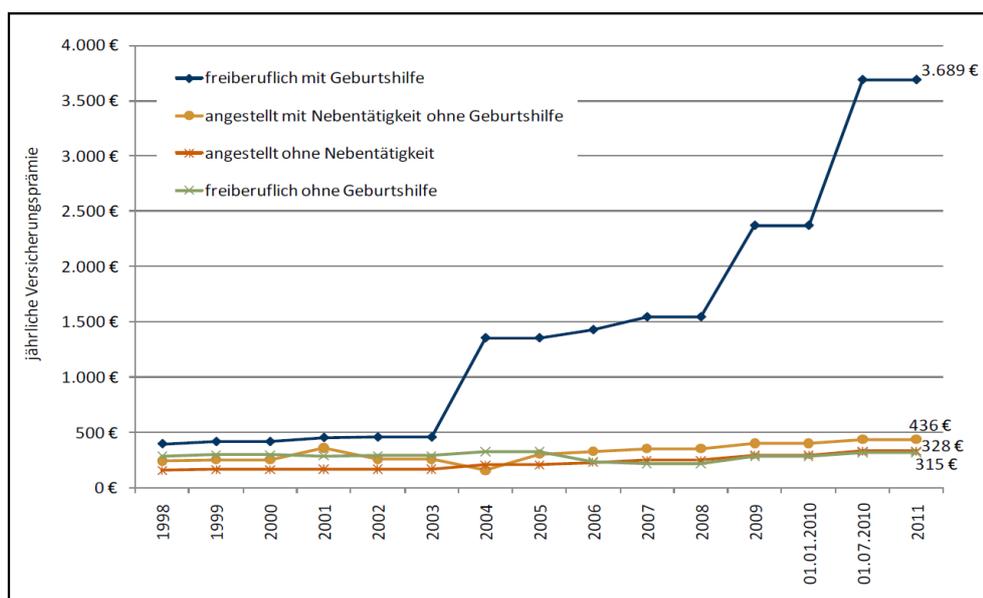
Zum Jahreseinkommen stellt das IGES-Gutachten fest, dass freiberufliche Hebammen im Jahr 2010 im Mittel einen Umsatz von ca. 23.900 Euro erzielt hatten. Für die Hebammen, die ausschließlich und ganzjährig freiberuflich tätig waren, lag der Umsatz deutlich höher bei rd. 37.350 Euro. Überwiegend erzielten sie mit ihrer freiberuflichen Tätigkeit einen Gewinn vor Steuern, der im Mittel zwischen 15.500 Euro für freiberuflich tätige Hebammen insgesamt und 24.000 Euro für ganzjährig und ausschließlich freiberuflich tätige Hebammen lag. Für letztere variierte der Gewinn vor Steuern stark in Abhängigkeit von der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (zwischen rd. 4.000 Euro bei 1 bis 15 Stunden und rd. 33.000 Euro bei mehr als 45 Stunden).

Der Bruttoverdienst aus einer – vielfach neben der freiberuflichen Tätigkeit – zusätzlichen Angestelltentätigkeit als Hebamme betrug 2010 im Mittel 19.000 Euro (netto: 13.125 Euro), für Hebammen in einem ganzjährigen Vollzeit-Angestelltenverhältnis 31.000 Euro (netto: 20.400 Euro). Hebammen, die sowohl freiberuflich als auch angestellt tätig waren, erzielten im Jahr 2010 im Mittel ein Gesamteinkommen (aus Bruttoverdienst und Gewinn vor Steuern) von rd. 28.088 Euro.

7. wie sich die durchschnittlichen Beträge zur Berufshaftpflicht einer freiberuflich tätigen Hebamme von 2010 bis 2015 entwickelt haben (mit Angabe der Gründe für die jeweiligen Änderungen);

Aus dem IGES-Gutachten ergibt sich nachfolgend die Entwicklung bis 2011:

Abbildung 70: Entwicklung der Versicherungsprämien für DHV-Gruppenhaftpflichtversicherungen nach Tarifen, 1998-2011



Quelle: IGES Darstellung nach Daten des DHV

Die Initiative Hebammen für Deutschland e. V. hat eine Übersicht veröffentlicht, wonach sich die Haftpflichtprämien nach dem Rahmenvertrag des Deutschen Hebammenverbands (DHV), in dem der überwiegende Teil der freiberuflichen Hebammen in Deutschland versichert ist, seit 2010 für freiberuflich tätige Hebammen mit Geburtshilfe wie folgt entwickelt haben:

1. Juli 2010	3.689 Euro
1. Juli 2012	4.242 Euro
1. Juli 2014	5.090 Euro *

Quelle: Marktvergleich Berufshaftpflicht für Hebammen,  
\* Stand April 2014, Securion Versicherungsmakler

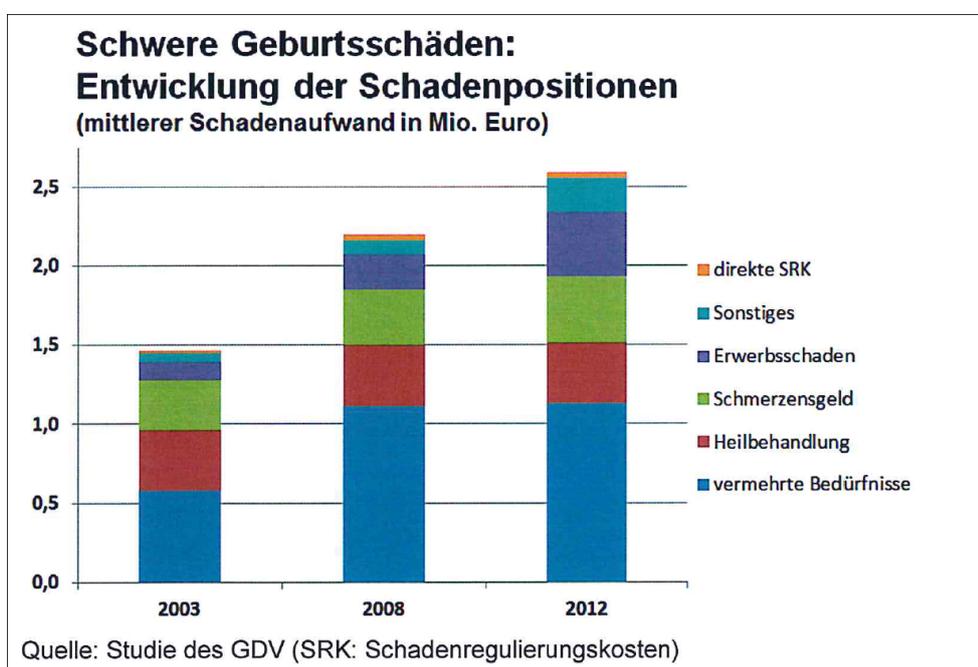
Auch zum 1. Juli 2015 steht eine weitere Erhöhung an.

8. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die Anzahl der Schadensfälle und die Durchschnittsfallsummen in der Zeit von 2010 bis 2015 entwickelt haben;

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat sich seit einiger Zeit intensiv mit der Schadensentwicklung im Bereich Heilwesen befasst. In seiner Studie zur Personenschadensentwicklung im Heilwesen (einjährige Studie, die im Februar 2010 abgeschlossen wurde) stellt er fest, dass zwar die sog.

Personengroßschäden (diese treten häufig insbesondere auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit von freiberuflichen Hebammen und freiberuflichen Gynäkologen auf, die jeweils auch Geburtshilfe anbieten) nur 2% der Gesamtschadenanzahl ausmachen, dass ihr Anteil am gesamten Schadenaufwand aber erheblich ist. Der GDV stellt fest, dass die Zahl dieser Großschäden im zeitlichen Verlauf keinen signifikanten Trend aufweist. Er schätzt, dass es davon 10 bis 15 pro Jahr gibt. Aktuellere Zahlen zur Anzahl der Schadensfälle für den Zeitraum 2010 bis 2015 liegen dem GDV nicht vor.

Aus der Studie und einem vom GDV im Jahr 2013 durchgeführten Update ergibt sich, dass bei Hebammen Großschäden mit einem Aufwand von über 100.000 Euro mehr als 90% des Schadenaufwandes ausmachen. Der Schadenaufwand für schwere Geburtsschäden ist im Bereich der geburtshilflichen Tätigkeiten (Hebammen, Gynäkologen, Krankenhäuser mit entsprechenden Fachabteilungen) in der Vergangenheit im Mittel um rd. 6,6% pro Jahr gestiegen. Der mittlere Schadenaufwand für die Jahre 2003, 2008 und 2012 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:



Der mittlere Schadenaufwand hat sich dabei von knapp 1,5 Mio. Euro im Jahr 2003 auf rd. 2,6 Mio. Euro im Jahr 2012 erhöht. Diese Aufwandssteigerungen schlagen sich nach Angaben des GDV in deutlichen Steigerungen der Haftpflichtversicherungsbeiträge nieder.

Aktuellere Zahlen zu Durchschnittsfallsummen für den Zeitraum 2010 bis 2015 liegen dem GDV ebenfalls nicht vor.

9. wie sich die Vergütung der einzelnen Leistungen durch die Krankenkassen in Baden-Württemberg darstellt (unterschieden nach Leistungsart und -höhe);

Die Versorgung und Abrechnung von Hebammenhilfe durch die gesetzlichen Krankenkassen werden seit 1. August 2007 bundeseinheitlich in einem Rahmenvertrag (mit mehreren Anlagen) nach § 134 a SGB V zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossen. Daher gibt es keine länderspezifischen Vergütungen, sondern die Preisvereinbarungen sind in allen Bundesländern identisch.

Die aktuell gültige Vergütungsvereinbarung ist als *Anlage* beigelegt.

*10. welche Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation der Hebammen vonseiten des Bundesgesundheitsministeriums im Einzelnen auf den Weg gebracht wurden und wie in diesem Zusammenhang die Zahlungen der Versicherungsmakler an den Deutschen Hebammenverband (DHV) zu bewerten ist.*

Es wird auf den Bericht des Sozialministeriums an den Sozialausschuss vom 22. September 2014, verwiesen, in dem ergänzend zu der unter Nr. 1. bereits erwähnten Landtagsdrucksache 15/1168 die weitere Entwicklung der Hebammenversorgung, der Vergütung der Hebammenleistungen und der Berufshaftpflichtversicherungsprämien, die auf Bundesebene zu erwarten ist, aufgezeigt wird.

Darüber hinaus befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) im Gesetzgebungsverfahren. Nach gegenwärtigem Stand soll mit der Regelung des neuen § 134 a Abs. 5 SGB V ausgeschlossen werden, dass die Kranken- und Pflegekassen die Ansprüche im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe, die gem. § 116 Abs. 1 SGB X auf sie übergegangen sind, gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – geltend machen. Dadurch würde das zu versichernde Risiko erheblich reduziert, was zu einer weiteren Stabilisierung der Prämien und damit zu einer bezahlbaren Berufshaftpflichtversicherung der freiberuflich tätigen Hebammen beitragen würde.

Für die Übernahme von Aufgaben zur Vertragsverwaltung erhält der DHV Zahlungen des Haftpflichtversicherers. Der DHV hat hierzu ein Informationsblatt „Fragen und Antworten zur Verwaltung der Haftpflichtversicherung beim DHV“ herausgegeben. Darin führt der DHV aus, dass er seinen Mitgliedern seit Jahren die Möglichkeit anbiete, eine Gruppenhaftpflichtversicherung über den Verband abzuschließen. Dadurch werde gewährleistet, dass die Mitglieder die bestmögliche Leistung am Markt erhalten. Der DHV als Versicherungsnehmer vermittele selbst keine Versicherungen und erhalte dafür auch keine Provisionen mangels Anspruch. Für die Vermittlung des Versicherungsvertrages sei allein die SECURON GmbH München als Versicherungsmakler zuständig und bei Abschluss des Versicherungsvertrages provisionsberechtigt. Durch die SECURON GmbH werde dem DHV ein finanzielles Volumen zu Verfügung gestellt, um damit die zwingend notwendige individuelle Betreuung der Mitglieder und die damit korrespondierende Verwaltung gewährleisten zu können. Der DHV erfülle damit eine zentrale Bedingung des Haftpflichtversicherers, die unmittelbar an die Voraussetzungen des grundsätzlichen Vertragsabschlusses geknüpft sei. Sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell seien Versicherungsunternehmen nur bereit, die Hebammen zu versichern, wenn sie die Verwaltung nicht selbst übernehmen müssten.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren

## Vergütungsvereinbarung

### A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

	<b>Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikations-medium</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>0100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>6,53 €</b>
<b>0101</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>6,53 €</b>
<b>0102</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>6,53 €</b>
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x ist neben den Nrn. 0200; 0300; 040x; 050x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i></p>	

	<b>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>0200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,43 €</b>
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Absicht der Versicherten, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0200 ist neben Leistungen nach den Nrn. 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p>	

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren</b> nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>0300</b>	<b>als ambulante Hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>25,21 €</b>
	<p><i>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:</i></p> <p><i>Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0300 ist berechnungsfähig</i></p> <p>a) <i>bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i>  b) <i>bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</i></p> <p><i>Die Leistung nach der Nr. 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>	

	<b>Entnahme von Körpermaterial</b> zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>0400</b>	<b>als ambulante Hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>6,42 €</b>
<b>0401</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>6,42 €</b>
<b>0402</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>6,42 €</b>
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 040x ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</i></p> <p><i>Die Leistung nach der Nr. 040x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>	

## Vergütungsvereinbarung

	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	16,89 €
0501	als Beleghebamme	16,89 €
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	16,89 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Nrn. 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>	
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten mit Zuschlag nach gemäß § 5 Abs. 1	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,26 €
0511	als Beleghebamme	20,26 €
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,26 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Nrn. 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	
	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,22 €
0601	als Beleghebamme	7,22 €
0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,22 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 060x ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>	
	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,47 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>	

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>0800</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,43 €</b>
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>	

## Vergütungsvereinbarung

**B. Geburtshilfe****Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nrn. 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Nrn. 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach den Nrn. 0902 oder 0912 und 1602 oder 1612 können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist, begleitet oder als Beleggeburt beendet.
- b) Die Nm. 1601 und 1611 können nicht neben Leistungen nach Nrn. 1600, 1610 oder 1602, 1612 bzw. 0901, 0911 oder 0902, 0912 bzw. 1300, 1310 bis 1302, 1312 abgerechnet werden.
- c) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- d) Die Gebühren für Leistungen nach den Nm. 090x, 091x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- e) Die Gebühr für Leistungen nach den Nm. 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
0901	als Beleghebamme	275,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	288,72 €

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß § 5 Abs. 1	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
0911	als Beleghebamme	328,67 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	342,17 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	275,22 €

## Vergütungsvereinbarung

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 5 Abs. 1	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	328,67 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	559,00 €
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß § 5 Abs. 1	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	663,98 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	
	Hilfe bei einer Hausgeburt	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	703,08 €
	Hilfe bei einer Hausgeburt gemäß § 5 Abs. 1	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	826,39 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	
	Hilfe bei einer Fehlgeburt	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	179,76 €
1301	als Beleghebamme	179,76 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	179,76 €
	Hilfe bei einer Fehlgeburt mit Zuschlag nach § 6 Abs. 1	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	215,71 €
1311	als Beleghebamme	215,71 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	215,71 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>	
	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	33,71 €
1401	als Beleghebamme	33,71 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	33,71 €

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>1500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>78,65 €</b>
<b>1501</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>78,65 €</b>
<b>1502</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>78,65 €</b>

	<b>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>1600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>208,14 €</b>
<b>1601</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>208,14 €</b>
<b>1602</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>208,14 €</b>
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach den Nrn. 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Gebühr für Leistungen nach den Nm. 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i></p>	

## Vergütungsvereinbarung

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gemäß § 5 Abs. 1	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	246,97 €
1611	als Beleghebamme	246,97 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	246,97 €
	<p>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</p> <p>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</p> <p>Die Gebühren nach den Nrn. 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außer-klinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</p> <p>Die Gebühr für Leistungen nach den Nm. 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nm. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</p> <p>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</p>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	Vergütung der Einzelpositionen aktuell
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	29,14 €
1701	als Beleghebamme	29,14 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,14 €
	<p>Die Gebühr nach der Nr. 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</p> <p>Die Gebühr nach den Nrn. 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig.</p>	

## Vergütungsvereinbarung

	<i>nungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>	
--	--	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde <b>gemäß § 5 Abs. 1</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>1710</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>33,77 €</b>
<b>1711</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>33,77 €</b>
<b>1712</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>33,77 €</b>
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	

## Vergütungsvereinbarung

**C. Leistungen während des Wochenbetts****Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Leistungen nach den Nrn. 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nrn. 240x und 250x. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.
- c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- d) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nrn. 1800 bis 2110 sowie 230x ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärmaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nrn. 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,35 €
	<b>Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt gemäß § 5 Abs. 1</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,58 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	
	<b>Zulage zu der Gebühr nach Nr. 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
	<b>Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
2001	als Beleghebamme	15,29 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,29 €
	<b>Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 5 Abs. 1</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
2011	als Beleghebamme	18,33 €
2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	18,33 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	
	<b>Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,50 €
	<b>Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt gemäß § 5 Abs. 1</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,58 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	
	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen ab 01.01.2013</b>
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,45 €
2201	als Beleghebamme	10,45 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	10,45 €

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2300</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	<b>5,73 €</b>
<b>2301</b>	als Beleghebamme	<b>5,73 €</b>
<b>2302</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	<b>5,73 €</b>

	<b>Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2400</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	<b>8,59 €</b>
<b>2401</b>	als Beleghebamme	<b>8,59 €</b>
<b>2402</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	<b>8,59 €</b>
	<i>Die Leistung nach der Nr. 240x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

	<b>Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2500</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	<b>6,42 €</b>
<b>2501</b>	als Beleghebamme	<b>6,42 €</b>
<b>2502</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	<b>6,42 €</b>
	<i>Die Leistung nach der Nr. 250x ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z.B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Nr. 250x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Blutentnahme für Neugeborenen-Screening im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten und Dokumentation im Kinder-Untersuchungsheft.</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2510</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>6,00 €</b>

## D. Sonstige Leistungen

	<b>Überwachung, je angefangene halbe Stunde</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>16,85 €</b>
<b>2601</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>16,85 €</b>
<b>2602</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>16,85 €</b>
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Nr. 260x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>	

	<b>Überwachung, je angefangene halbe Stunde gemäß § 5 Abs. 1</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2610</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>20,22 €</b>
<b>2611</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>20,22 €</b>
<b>2612</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>20,22 €</b>
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Nr. 261x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>6,47 €</b>
	<i>Die Leistung nach der Nr. 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>	

	<b>Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2800</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>30,33 €</b>
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i>	
	<i>Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	

	<b>Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings gemäß § 5 Abs. 1</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2810</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>36,40 €</b>
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i>	

	<b>Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2820</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>10,45 €</b>

	<b>Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>2900</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>5,73 €</b>
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i>	

Vergütungsvereinbarung

	<i>Die Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	
--	--	--

## Vergütungsvereinbarung

## E. Auslagenersatz/Wegegeld

## Wegegeld

	<b>Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3000</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>1,89 €</b>
<b>3001</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>1,89 €</b>
<b>3002</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>1,89 €</b>

	<b>anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3010</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>1,89 €</b>
<b>3011</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>1,89 €</b>
<b>3012</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>1,89 €</b>

	<b>Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,76 €</b>
<b>3101</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>2,76 €</b>
<b>3102</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>2,76 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>	

	<b>anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3110</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,76 €</b>
<b>3111</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>2,76 €</b>
<b>3112</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>2,76 €</b>

	<b>Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>0,66 €</b>
<b>3201</b>	<b>als Beleghebamme</b>	<b>0,66 €</b>
<b>3202</b>	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>0,66 €</b>

## Vergütungsvereinbarung

	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilo-meter	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3210</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,66 €
<b>3211</b>	als Beleghebamme	0,66 €
<b>3212</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,66 €

	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2</b> , je zurückgelegten Kilometer.	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3300</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €
<b>3301</b>	als Beleghebamme	0,91 €
<b>3302</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>	

	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2</b> , je zurückgelegten Kilo-meter.	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3310</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €
<b>3311</b>	als Beleghebamme	0,91 €
<b>3312</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €

	<b>Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3350</b>	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,36 €
<b>3351</b>	als Beleghebamme	2,36 €
<b>3352</b>	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,36 €
	<i>Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>	

## Vergütungsvereinbarung

## Material

	<b>Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3400</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,83 €</b>
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3400 kann nicht neben der Nr. 3500 abgerechnet werden.</i>	

	<b>Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,08 €</b>
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3500 kann nicht neben der Nrn. 3400 abgerechnet werden.</i>	

	<b>Materialpauschale Geburtshilfe</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>52,36 €</b>
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.</i>	
	<i>Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht.</i>	
	<i>Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	

	<b>Materialpauschale, zusätzlich zu der Nr. 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>39,00 €</b>
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.</i>	

	<b>Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3800</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>25,76 €</b>

	<b>Materialpauschale Neugeborenen-Screening</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3810</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,97 €</b>

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3900</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>15,96 €</b>
	<b>Materialpauschale Fäden ziehen Damrnaht</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3910</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,09 €</b>
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	<b>Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>3920</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>5,54 €</b>
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	<b>Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten</b>	<b>Vergütung der Einzelpositionen aktuell</b>
<b>4000</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,50 €</b>

## Vergütungsvereinbarung

## Haftpflichtzulagen

	Haftpflichtzulage	Betrag in €
0991	<b>für eine Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme</b>	8,81
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0901 bzw. 0911.</i>	
0992	<b>für die Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	30,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0902 bzw. 0912.</i>	
	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>Betrag in €</b>
1090	<b>für eine außerklinische Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung</b>	11,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1000 bzw. 1010.</i>	
	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>Betrag in €</b>
1190	<b>für eine Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung</b>	68,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1100 bzw. 1110.</i>	
	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>Betrag in €</b>
1290	<b>für eine Hausgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015</b>	132,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1200 bzw. 1210.</i>	
	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>Betrag in €</b>
1690	<b>für eine nicht vollendete Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	17,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1600 bzw. 1610.</i>	
1691	<b>für eine nicht vollendete Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 als Beleghebamme</b>	10,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1601 bzw. 1611.</i>	
1692	<b>für eine nicht vollendete Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	17,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1602 bzw. 1612.</i>	
	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>Betrag in €</b>
1790	<b>für eine 2. Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015, für jede angefangene halbe Stunde als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	5,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar der Position 1700 bzw. 1710.</i>	
1791	<b>für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder</b>	3,00

## Vergütungsvereinbarung

	<b>Fehlgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme</b>	
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1701 bzw. 1711.</i>	
<b>1792</b>	<b>für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	<b>5,00</b>
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1702 bzw. 1712.</i>	